

Bedingungen und Auflagen für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Hinweise:

Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Ochsenfurt, die einschlägigen Normen und Vorschriften sind einzuhalten. Die in den Plänen eingetragenen Korrekturen und Vermerke sind zu beachten.

Entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Ochsenfurt sind für die Prüfung des Bauantrages folgende Planunterlagen erforderlich:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000
- Grundriss- u. Flächenpläne im Maßstab 1:100 aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist.
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasserstand zu ersehen ist. Weiterhin ist die Höhe des öffentlichen Anschlusskanals darzustellen.
- Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll.
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers, (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Der Bauherr hat den Stadtwerken den Beginn des Herstellens bzw. Änderns der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Hierzu sind die erforderlichen Geräte, Werkstoffe und Arbeitskräfte vom Bauherrn bereitzustellen. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage vom Revisionschacht bis zum öffentlichen Straßengrund darf erst nach Abnahme durch die Stadtwerke, welche mindestens drei Tage vorher schriftlich zu beantragen ist, verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den Stadtwerken zur Nachprüfung anzuzeigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit Zustimmung der Stadtwerke in Betrieb genommen werden.

Eine Einleitung bzw. Versickerung von unverschmutzten Dachflächenwasser / Oberflächenwasser in den Vorfluter bzw. Untergrund bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das zuständige Landratsamt Würzburg. Vor der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis darf eine Einleitung in den Vorfluter oder eine Versickerung in den Untergrund über einen Sickerschacht nicht erfolgen.

Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Die genaue Tiefe und Lage der öffentlichen Kanalisation ist vor Baubeginn festzustellen und bei der Ausführung der Grundstücksentwässerung zu berücksichtigen.

Der Bauherr oder dessen Bevollmächtigter haben dafür zu sorgen, dass die ausführenden Firmen oder Personen von den Bedingungen und Auflagen Kenntnis erhalten und diese einhalten.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch **fachlich geeignete** Unternehmer ausgeführt werden. Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an den öffentlichen Kanal und Arbeiten auf dem öffentlichem Straßengrund darf nur von den Stadtwerken selbst oder von Firmen durchgeführt werden, die von den Stadtwerken beauftragt wurden.
2. Es darf **kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Fläche** fließen. An den Ausfahrten und Ausgängen zum öffentlichen Grund und Boden sind zum Ableiten der Oberflächenwässer aus dem Grundstück Einrichtungen wie Rinnen mit Streckgitterrostabdeckung unmittelbar an der Grundstücksgrenze (z.B. Hinterkante Gehsteig) einzubauen. Für befestigte Außenflächen sind möglichst versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen).
3. Bei der evtl. Nutzung einer Zisterne ist darauf zu achten, dass zwei getrennte Kreisläufe zu installieren sind, wenn das Regenwasser als Brauchwasser genutzt werden soll. Hierfür ist die teilweise **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** nach der Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt erforderlich. Der Überlauf der Regenwasserzisterne ist gegen Rückstau zu sichern.
4. Die Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser sind bis zum Kontrollschacht getrennt zu führen. Drainage-, Grund- und Quellwasser darf nicht an die Hausentwässerung angeschlossen werden.
5. Es ist ein Kontrollschacht unmittelbar (ca. 1,0 m) vor der Grundstücksgrenze herzustellen. Bei Grenzbebauungen sind Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes so anzuordnen, dass alle Abflüsse aus dem Grundstück kontrollierbar sind. Die Revisionsöffnungen müssen gut zugänglich sein.
6. Die Grundleitungen **und Schächte** sind vor dem Verfüllen entsprechend DIN 4033 abzudrücken. Die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nur bei Vorlage einer Bestätigung der Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlage durch den vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmer. Die beiliegende Bestätigung ist den Stadtwerken zu übersenden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den Stadtwerken eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen.
7. Als **Rückstauenebene** gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Das bedeutet, dass Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, in der Regel über eine automatische arbeitende Hebeanlage rückstaufrei dem Kanalnetz zuzuleiten ist. Jedoch ist auch der Einbau von Absperrvorrichtung gegen Rückstau zulässig, wenn kein Abwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen anfällt und die verwendeten Absperrvorrichtungen der DIN 1997 entsprechen. Im übrigen gilt die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke). Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haften die Stadtwerke nicht.
8. Sofern mit dem Abwasser **Leichtflüssigkeiten** wie z.B. Benzin, Benzol, Ole oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadtwerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist durch Fachfirmen schadlos zu beseitigen.